

Bern, Mai 2024

Q&A

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77*d* KVV

Empfehlungen für den systematischen Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung in Entscheidungsprozesse von Behörden, Leistungserbringern und Versicherern im Gesundheitswesen

Korrektur des Pflichtenhefts vom 23.02.2024:

Punkt 6.3: Bewertung der Preise und der Kosten

Neben der korrekten linearen Preisformel war eine asymptotische Formel beschrieben. Diese wurde aus dem Pflichtenheft entfernt.

Eidgenössische Qualitätskommission EQK Sekretariat c/o Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern Die Fragen und Antworten werden jeweils in der Originalsprache veröffentlicht.

Les questions et les réponses sont toujours publiées dans la langue originale.

Le domande e le risposte sono pubblicate nella lingua originale.

1. Gibt es eine Möglichkeit, dass die notwendige Zeit für die Erstellung eines Angebots finanziert wird? Jemand hat mir den Link zu den Finanzhilfen geschickt. Ich bin mir nicht sicher, ob die Vorbereitung und Verfassung von Angeboten Teil davon sind, solange der Zuschlag nicht gewährt ist. Oder gibt es andere Wege, um finanzielle Unterstützung zu bekommen?

Wie in Punkt 9.3.7 des Pflichtenhefts erwähnt, wird keine Vergütung für das Angebot geleistet. Es gibt leider keine andere Möglichkeit, die Erstellung eines Angebots finanziell zu unterstützen. Die EQK kann zwar zur Unterstützung von nationalen oder regionalen Projekten zur Qualitätsentwicklung Finanzhilfen nach Artikel 58e Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung gewähren. Die finanzielle Unterstützung für die Erstellung eines Angebots ist darin nicht enthalten.

2. Im Pflichtenheft ist unter Kapitel 3.3.3 Lieferobjekte sowohl beim «Bericht der Kontextanalyse» als auch beim «Schlussbericht mit Empfehlungen» jeweils aufgelistet, dass eine Zusammenfassung mit den Empfehlungen in drei Landessprachen vorangestellt werden soll. Beziehen sich diese Empfehlungen auf Kapitel 3.3.2.c)? Bedeutet dies, dass die unter Kapitel 3.3.2.c) formulierten Empfehlungen bereits Teil des «Berichts der Kontextanalyse» sein sollen, jedoch erst ausführlich im «Schlussbericht» behandelt werden?

Wir bitten Sie genauer aufzuzeigen, wie die Empfehlungen nach 3.3.2.c) von der Kontextanalyse nach 3.3.2.b) in den Lieferobjekten abgegrenzt werden sollen.

Hierbei handelt es sich um einen Fehler im Pflichtenheft. Die Empfehlungen werden für den Abschlussbericht (Schlussbericht mit Empfehlungen) erwartet.

Für die beiden erwähnten Berichte (Bericht mit Wissensbasis für die Schweiz und Bericht der Kontextanalyse im Hinblick auf die Umsetzung in der Schweiz): Dem Bericht ist eine Zusammenfassung in drei Landessprachen (d,f,i) vorangestellt. (Ohne die Empfehlungen).

3. Anhand welcher Kriterien wird die getroffene Auswahl an Ländern und Literaturdatenbanken der Offerierende in der Offerte bewertet (siehe Abschnitt 3.3.2 "Vorgehen und Erwartungen")?

Gemäss Pflichtenheft sollen mindestens die drei erwähnten Länder Frankreich, Kanada und die Niederlande berücksichtigt werden. Werden weitere Länder (begründet) vorgeschlagen, so wird anhand der Zuschlagskriterien ZK 2 (Zweckmässigkeit) und ZK 4 (Preis-Leistung) eine qualitative Wertung erfolgen.

4. Sollte die Kontextanalyse auch Spezialfälle berücksichtigen, zum Beispiel das Verhalten von Dienstleistungsunternehmen und Verwaltungen gegenüber nicht entscheidungsfähigen Patienten?

Die Kontextanalyse dient zur Umsetzung des Einbezugs von "Patientenexperten" in Entscheidungsprozesse von Institutionen und Organisationen. Wir gehen davon aus, dass sie nicht dazu dient, deren Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten zu untersuchen.